



11  
45

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9





Wortverzeichnis.

- 1) Ur: Königl. Mandat in Königl. aenovirt. Banqueroutier. Edict. sub dato Lincii 29 febr. 1725.
- 2) Königl. Königl. Hypotheken, undt Concurs-Ordnung, de. A. 1723.
- 3) Königl. Königl. Anordnungen undt Allynunterschied Anordnungen. A. 1724. de dato Lincii 25. sept. 1724.
- 4) Allynunterschied Edictum, in Sachen der Advocaten und Procuratoren. sub dato Lincii 29. Mart. 1723.
- 5) Königl. Königl. Anordnungen von Verordnungen undt Anordnungen. A. 1724.
- 6) Johan Steph: Dancke Lincii. Lincii. A. 1725.
- 7) Königl. Mandat in Sachen, Insuper, Insuper. A. 1725.
- 8) Ur: Königl. Mandat in Sachen. A. 1725. de dato Lincii 29. Mart. 1725.
- 9) Allynunterschied Edict. von der Abt. Insuper. Insuper. A. 1724.



- 10.) Ernst Augusts Instruktion zu Eröffnung seiner und  
 Hainbun, etc. etc. Eigenthums- Ord-  
 nung. Spurbun 1725. Apr: 1722.
- 11.) Edict: wegen des summarischen possessionis und  
 nicht in familiärem wegen der possession-  
 Schutz und Einweisung. Minden d: 12 Apr: 1718.
- 12.) Eynungsbuch: Recht und Ordnung in dem  
 Graffschafft Ravensberg. de Sto: 1712.
- 13.) Königl. Preussische allergnädigste Verordnung  
 in Ansehung der Justitz: verordnet  
 Frankfurt, de Sto: 1713. Am 21 Jun:
- 14.) Königl. Preussische Instruktion, daß in yndel: Sachen  
 in dem Prozesse, weil allen weyßlich sein  
 in dem Justitz, und nicht in dem Justitz  
 von yndel: sententia verordnet soll. Sub dato  
 Berlin d: 13 Mart: 1717.
- 15.) Königl. Allergnädigste Edictum, wegen yndel:  
 nicht, daß die Custiz: Collegia etc. die yndel:  
 institutionen alleß sein, die yndel:  
 in acta yndel: not verordnet soll. Berlin d: 17 febr: 1723.
- 16.) Allergnädigste Verordnung, daß in allen Königl:  
 Sachen in Justitz, yndel: in dem Justitz:  
 Verordnen, prompt und lluxer: sein yndel:  
 nicht verordnet soll. Sub dato Berlin  
 y 14 febr: 1723.



Se. Königl. Majestät  
in Preussen /

renoviren und schärffen

Das

Banquerouttier-  
EDICT.

Sub dato Berlin / den 4. Februarii 1723.

---

M J N D E N /

Gedruckt bey Johann Detleffsen / Königl. Preuß.  
Regierungs-Buchdrucker.

L 89





**S**r **Fri-**  
**derich Wil-**  
**helm / von**  
**W** **Des** **Knaden / Kö-**  
**nig in Preussen / Marggraf zu**  
**Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs**  
**Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz**  
**von Oranien / Neufchatel und Valengin, in Geldern /**  
**zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /**  
**Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meck-**  
**lenburg /**



lenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog/  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt/  
Minden / Lamin / Wenden / Schwerin / Rase-  
burg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin/  
der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-  
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam/  
Marquis zu der Behre und Blißingen / Herr zu Ra-  
venstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg/  
Bütow / Arlan und Breda / 2c. Urkunden hier-  
mit und thun zu wissen / daß / ob Wir wohl verhof-  
fet / es würde Unser am 14. Junii 1715. wieder die Ban-  
queroutirer ausgegangenes Edict, die dem gemeinen  
Wesen höchstschädliche Falliments, verhütet / und  
der hierüber vorgehenden Bosheit gesteuert haben/  
Wir doch höchstmißfällig erfahren / daß Unserer heil-  
samsten Intention und Sorgfalt zu wider / solches  
Land-verderbliche Ubel continuiret und verschiedene  
Banquerouren von ansehnlichen Summen gemacht/  
dadurch der Credit geschwächet / das Commercium  
gestöhret und viele von Unseren getreuen Unterthanen  
an den Ihrigen verfürhet / auch wohl gar an dem  
Bettel-Stab gebracht werden.

Umb nun diesen Unwesen mit mehrern Ernst  
und Nachdruck zu begegnen;

So setzen und ordnen Wir hiermit /

):( 2

Daß



Daß erslich in Unseren Königreich / Chur- und  
übrigen Landen alle Gerichte / Beambte / Obri-  
gkeiten und Magisträte / so über den Banquerouten zu  
erkennen haben / bey Vermeidung höchster Ungnade  
und anderen schweren unausbleiblichen Strafen /  
nicht nur über obgedachten Unseren Edict und dessen  
hiernächst folgenden Erklärung auch Erweiterung  
mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten / und in  
vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Ansehen  
der Personen / auch ohne Verstattung einiger Um-  
schweiffe zu verfahren / sondern auch genaue Obacht  
zu halten haben / damit / wann ein begründeter Ver-  
dacht eines obseyenden Falliments sich hervor thut /  
sofort ex Officio inquiret und allen besorglichen wei-  
tern Unheil vorgebogen werde.

Daferne (2.) die Gerichte / Obri-  
gkeiten und andere Gerichts-Personen hierinn säumig seyn / oder  
gar mit denen Banqueroutirern colludiren würden /  
stehet denen Creditoribus, wann sie darunter leiden /  
frey / an denen / so hieran schuldig seyn / nach An-  
leitung Unsers Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6. sich  
zu halten und von ihnen Satisfaction zu suchen / Un-  
sern Fisco aber lieget in solchen Säumnis- oder Col-  
lusions-Fällen ob / wie im gedachten Edicto §. 7.  
vorgeschrieben / sein Amt zu thun.

(3.)



(3.) Diejenige / so des Vermögens seyn / ihre Gläubigere zu befriedigen / einen Abfall ihres Vermögens simuliren und zu solchem Ende ihre Baarschafften / ausstehende Schulden oder Effecten verbergen / oder ausser Landes / zum Betrug der Gläubiger schaffen / wollen Wir ohne einige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wissen / da beydennoch denen Creditoribus unbenommen / was dergestalt von Händen gebracht / so gut sie können / aufzusuchen / und sich daran zu erholen / wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unseren Landen ungesäumt rechtliche Hülffe leisten sollen / an Auswärtige aber wollen Wir ihnen / wann deshalb bey Uns geziemende Ansuchung geschiehet / mit Vorschreiben an die Hand gehen lassen.

(4.) Mit gleicher Strafe des Stranges sollen auch die belegt werden / die zwar des Vermögens nicht seyn / ihre Schulden zu tilgen / aber dennoch von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite bringen / bosshafftig verheelen und dadurch ihre Creditores zu verkürzen / und einen schändlichen Profit zu machen suchen.

(5.) Weil auch vielfältig verspühret worden / daß solcher Banqueroutierer Bosheit und diebische Gemüther vielmahls so weit gehen / daß / wann sie ihren



ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen sehen / sie noch anderen Leuten das Ihrige / mit Verschweigung ihres schlechten Zustandes betrüglich abborgen / oder auch zu solcher Zeit von anderen / so von ihrem Falliment nicht informiret seyn / und den nachmahligen Banqueroutirer vor einen ehrlichen Mann halten / Gelder annehmen und auf eine oder andere Art solche Creditores oder Depositarios an den Ihrigen verkürzen; Soll solches diebische Unternehmen ebenmäßiig mit dem Strange künfftighin gestraffet werden.

(6.) Wann auch ein offenbahrer Banqueroutirer, ehe dessen Falliment kund wird / verstirbet / und sich so dann finden solte / daß er auf vorgeschriebene oder andere betrügliche Weise seine Creditores muthwillig in Unglück gestürzet und dadurch den Strang oder doch Leibes-Strafe / wenn er bey Leben blieben / zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Körper durch den Scharffrichter auff den Schind-Änger begraben / keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

(7.) Ob wohl in Unserm offtbesagten Edicto §. 14. versehen / daß in gewissen Fällen der Kauff- und Handels-Leute Frauen ihres eingebrachten / bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer verlustig seyn



seyn sollen; So finden Wir doch / daß dadurch denen hierunter vorgehenden Betrügerereyen und Collusionen noch nicht gnugsam abgeholfen sey.

Wir ordnen und setzen daher hiermit / daß bey solchen Banquerouten der Kauff- und Handels- Leute / derselben Frauens von ihren Eingebrachten eher nichts zu fordern befugt seyn sollen / biß die Creditores ihre Befriedigung erhalten / als welche allerseits / sie mögen Hypothequen, Wechsel oder Obligationes oder andere Versicherung haben / wann sie nur / daß die Schuld richtig / dociren können / solchen Frauen vorgehen sollen / und wollen Wir in so weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmahls bey dem erwehnten Edicto von 14. Junii 1715. betwenden / und wollen / wie oben allergnädigst doch ernstlich befohlen / darüber / auch so weit es hierdurch geändert oder erläutert / über dieser Unserer Declaration, bey Vermeidung Unserer Unnade und verordneten Straffen / mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Wornach alle hohe und niedere Gerichte in Unserm Königreich / Chur- und anderen Landen / Berwehsere / Beampte / Magisträte und alle andere  
Ge:



Gerichtshaltere / auch sonsten männiglich / inson-  
derheit das Officium Fisci, sich allerunterthänigst  
und genau zu achten / und hierüber mit Ernst und  
gebührenden Nachdruck auch zu allen Zeiten festig-  
lich zu halten hat.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Un-  
terschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel.  
Geben Berlin den 4. Februarii 1723.

Fr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plofho.



131440

AB 154440

ULB Halle

003 875 210

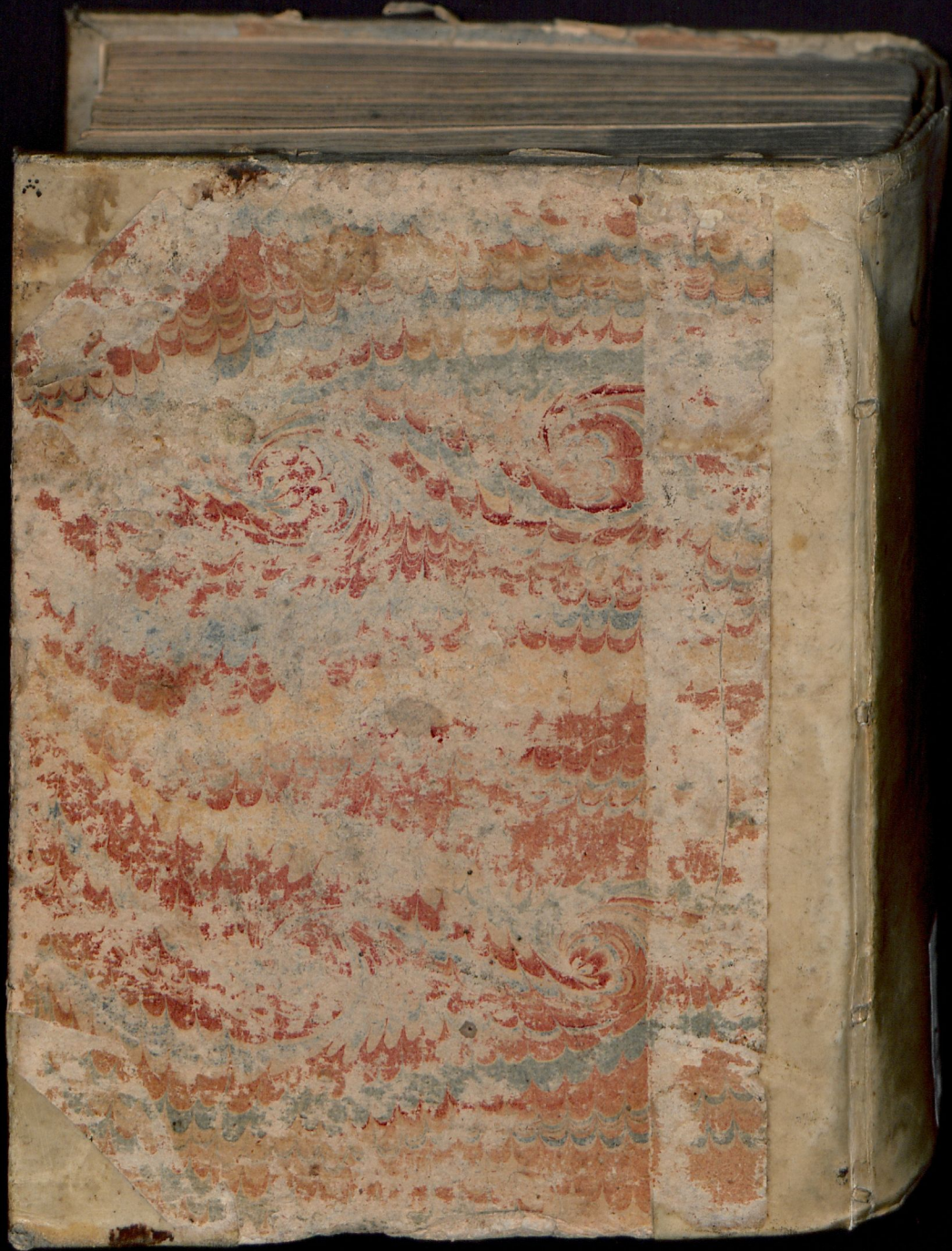


3

8. u. 9. Stück <sup>(9)</sup> in 11. 12. Stück Sb.  
= Handschriften

R









Se. Königl. Majestät  
in Preussen /

renoviren und schärffen

Das

Banquerouttier-

EDICT.

Sub dato Berlin / den 4. Februarii 1723.

M J N D E N /

Gedruckt bey Johann Dettliffen / Königl. Preuss.  
Regierungs-Buchdrucker.

L 89